

GRUNDSÄTZE DER NOMINIERUNG

Grundsätze des DOSB zur Nominierung der
European Games-Mannschaft Minsk 2019

verabschiedet im Februar 2019

Grundsätze des DOSB zur Nominierung der European Games-Mannschaft Minsk 2019

I. Zuständigkeit und Befugnisse

Der Vorstand des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nominiert die Mitglieder der European Games-Mannschaft Minsk 2019 (Athleten/innen und Betreuer/innen). Bei der Nominierung der Athleten/innen und Betreuer/innen in den einzelnen Sportarten stützt er sich auf die Vorschläge der jeweiligen Spitzenverbände. Der Vorstand entscheidet abschließend und orientiert sich dabei an den nachfolgend genannten Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für die Nominierung; darüber hinaus würdigt er insbesondere auch die Persönlichkeit und das sportliche Verhalten von Athleten/innen und Betreuer/innen. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei; ein Anspruch auf Nominierung besteht nicht. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Entscheidungen delegieren.

II. Voraussetzungen der Nominierung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Nominiert werden kann nur, wer

- die „Conditions of Participation Form“ des Europäischen Olympischen Komitees (EOC) unterzeichnet;
- als Athlet/in mit dem DOSB die vom Vorstand vorgelegte „Athletenvereinbarung“ schließt;
- als Betreuer/in (Trainer/in, Arzt/Ärztin, Physiotherapeut/in, Psychologe/in, sonstige/r Betreuer/in) die vom Vorstand vorgelegte „Ehren- und Verpflichtungserklärung“ unterzeichnet.

Laut Information des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 5. Dezember 2018 hat die Abteilung Sport entschieden, die Entsendekosten nur für Verbände zu übernehmen, für die die European Games eine unmittelbare Olympiarelevanz (Qualifikation) haben. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Finanzierung nur für Athleten/innen und Betreuer/innen aus Disziplinen bzw. Verbänden möglich ist, die bei den European Games eine direkte oder indirekte Qualifikation für die Olympischen Spiele in Tokio 2020 erreichen können.

Priorität 1: Verbände bzw. Disziplinen mit direkter oder indirekter Olympiaqualifikation (Bogenschießen – olympische Disziplin, Leichtathletik, Badminton, Boxen, Radsport, Judo, Karate, Schießen und Tischtennis)

Eine Nominierung der unter Priorität 2 und 3 gelisteten Verbände erfolgt auf Grundlage der Finanzierung aus Eigen- bzw. Bundesmitteln der Jahresplanung der Verbände. Dabei wird bei der Kostenberechnung durch den DOSB ein „Support Grant“ des Veranstalters MEGOC in Höhe von 440,- Euro angerechnet. Auf Antrag prüft der DOSB eine mögliche Beteiligung an der Finanzierung.

Priorität 2: Verbände mit kontinentalen Meisterschaften und/oder Qualifikation für die World Games (Kanu, Bogenschießen nichtolympische Disziplin)

Priorität 3: Verbände, die an den European Games aus sportfachlichen bzw. sportpolitischen Gründen an den European Games teilnehmen möchten (Ringen, Basketball 3x3, Beach Soccer, Sambo). Die sportfachliche Prüfung erfolgt durch den DOSB.

2. Sportliche Voraussetzungen für die Athleten/innen

- 2.1 Notwendige Voraussetzung für eine Nominierung ist das Erreichen von Quotenplätzen gemäß den vom EOC gemeinsam mit den Europäischen Verbänden vorgegebenen Kriterien bzw. Qualifikationsleistungen. Dies allein begründet jedoch keinen Anspruch auf eine Nominierung.
- 2.2 Jede/r teilnehmende Athlet/in muss den Nachweis einer sportmedizinischen Grunduntersuchung nach DOSB-Standard führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Eröffnung des Athletendorfes (AVL) am 18.06.2019 zurückliegen.

3. Voraussetzungen für die Betreuer/innen

- 3.1 Betreuer/innen, die rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in einem Gerichts- oder Sportgerichtsverfahren verurteilt worden sind und/oder die Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB nicht unterzeichnet haben, können grundsätzlich nicht für die European Games-Mannschaft Minsk 2019 nominiert werden. Im Einzelfall kann der Vorstand nach Prüfung und nach Anhörung durch die „Unabhängige Kommission zur Überprüfung von Trainern und Trainerinnen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit“ eine gesonderte Entscheidung treffen; das gilt insbesondere auch für Betreuer/innen, die in früheren Jahren als Athleten/innen des Dopings überführt worden sind.
- 3.2 Im Vorfeld der European Games Minsk 2019 wird der DOSB die für eine Nominierung vorgeschlagenen Betreuer/innen in leitender Funktion auf eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR nach den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes überprüfen lassen. Sofern eine Belastung erkennbar wird, entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach Anhörung der Ethik-Kommission des DOSB.
- 3.3 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung ist der Nachweis, dass kein Eintrag einer der in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis enthalten ist. Weitere Hinweise zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sind dem Leitfaden (siehe Anlage) zu entnehmen.
- 3.4 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung als Physiotherapeut/in ist der Besitz der gültigen DOSB-Lizenz „Sportphysiotherapie“.
- 3.5 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung als Sportpsychologe/in ist die Aufnahme in der BISp-Expertendatenbank „Sportpsychologie für den Spitzensport“.
- 3.6 Grundlage für die Nominierung als Mannschaftsarzt/ärztin ist der Kriterienkatalog für Verbandsärzte/innen des DOSB.

4. Anti-Doping-Regularien für Athleten/innen

- 4.1 Die Spitzenverbände haben die Pflicht, alle für eine Nominierung in Frage kommenden Athleten/innen in geeigneter Weise über die geltenden Anti-Doping-Regularien aufzuklären. Hierfür kommt neben individuellen Anschreiben insbesondere die regelmäßige Veröffentlichung in Verbandszeitschriften oder auf den verbandseigenen Internetseiten in Betracht. Soweit die erforderlichen Informationen nicht hinreichend publik gemacht werden, dürfen den Athleten/innen hieraus keine Nachteile erwachsen.
- 4.2 Nominiert werden können nur Athleten/innen, die das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes sowie das Anti-Doping-Regelwerk der NADA anerkennen. Der DOSB meldet der NADA die zur Nominierung vorgeschlagenen Athleten/innen zwecks Überprüfung. Alle nominierten Athleten/innen erhalten von der NADA einen ADAMS-Account zur Pflege Ihrer Aufenthaltsangaben während der Veranstaltung.
- 4.3 Der Vorstand kann im Einzelfall abweichend von den vorstehenden Bestimmungen nach Prüfung und ggf. Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der NADA eine gesonderte Entscheidung über die Nominierung treffen; dazu ist ein entsprechender Antrag des Spitzenverbandes vorzulegen, dem sämtliche für eine Beurteilung und Entscheidung notwendigen Dokumente beizufügen sind (z.B. Laborberichte, Stellungnahme des/r Athleten/in, etc.). Eine Einzelfallentscheidung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen das Verfahren noch nicht rechtskräftig zu Ende geführt wurde, dem/r Athleten/in jedoch aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder aufgrund anderer begründeter Tatsachen der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines nationalen oder internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA oder gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) gemacht wird.